

Satzung des Fördervereines „Hallenbad Mutlantis e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hallenbad Mutlantis e.V.“ und hat seinen Sitz in Mutlangen. Er ist durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm rechtsfähig.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist, im Hallenbad der Gemeinde Mutlangen „Mutlantis“ einen öffentlichen Badebetrieb zu ermöglichen. Dies dient dem öffentlichen Gesundheitswesen sowie dem Sport. Dies geschieht durch öffentlichen Badebetrieb, sowie Schwimmkurse und Seniorengymnastik. Erreicht wird dies durch ideelle, personelle sowie materielle Unterstützung des Betreibers des Bades. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung mit der Gemeinde Mutlangen geregelt.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen werden gegen Beleg erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Es besteht kein Anrecht auf Mitgliedschaft.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung.
- 3) Mit dem Eintritt wird die Vereinssatzung anerkannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) Durch Austritt
Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
- 2) Durch den Tod der natürlichen Person.
- 3) Durch Ausschluss aus dem Verein.
Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt (vereinsschädigendes Verhalten), oder seinen Verpflichtungen (z.B. Mitgliedsbeitrag) trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§5 Beiträge und Spenden

- 1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird bis spätestens zum 1. April des Geschäftsjahres fällig. Bei einem Eintritt nach dem 1.7. eines Jahres wird der Beitrag anteilig fällig.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Über eine Ermäßigung oder Aussetzung des Beitrages in besonderen Fällen, entscheidet der Vorstand.
- 4) Spenden dürfen angenommen werden, wenn sie dem Vereinszweck entsprechen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Juristische Personen können höchstens zwei Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt ebenfalls im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung.
- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 2) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 4) Genehmigung des Jahresberichts der zur Berichterstattung verpflichteten Vorstandsmitglieder und der Jahresrechnung.
- 5) Die Entlastung des Vorstands
- 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 7) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- 8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle nach der aktuellen Gesetzeslage volljährigen Mitglieder. Juristische Personen haben nur eine Stimme.
- 3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auch bei den Wahlen zum Vorstand kann offen abgestimmt werden, wenn niemand von den anwesenden Mitgliedern widerspricht.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. In dieser sind alle Beschlüsse, die Abstimmungs- sowie Wahlergebnisse festzuhalten. Diese ist vom Vorstand auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.

§ 10

Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Kassier
- 4) dem Schriftführer
- 5) 3 Beisitzern

Vertretungsregelung:

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach innen und außen im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Jeder ist zur Vertretung allein berechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter jedoch nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden bestimmt der Vorstand einen anderen Vertreter aus seiner Mitte.

Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Sitzungen des Vorstands sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Die Einladung hat unter Benennung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Termin der Sitzung zu erfolgen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der erste Vorsitzende erstattet bei der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

Der Schriftführer erstellt die Protokolle und die Niederschriften und legt vor der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über die Aktionen, Veranstaltungen und Sitzungen ab.

Dem Kassier obliegt die Kassenführung, sowie das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Er legt vor der Mitgliederversammlung den Jahres-Kassenbericht ab. Die Kasse wird jährlich von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern geprüft.

Wahlperiode:

Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.

§ 11 Rechnungswesen

Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er ist zuständig für den Einzug der Mitgliedsbeiträge. Er leistet Zahlungen in Abstimmung mit dem ersten Vorsitzenden.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Er erstellt eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsentwurf für das folgende Jahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Mutlangen mit der Maßgabe zu, es ausschließlich für Zwecke der Förderung von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Mutlangen zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27. März 2019 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.

Ergänzt bei der Mitgliederversammlung in Mutlangen, am 11. März 2020

Unterzeichnet vom Vorstand:

Vorstandsvorsitzende Andrea Liebl:

Stellvertretender Vorstand Fabian Kaupp:

Kassier Franz Schneider:

Schriftführer Martin Nothardt:

Beisitzer Thomas Irion:

Beisitzer Peter Hirner:

Beisitzerin Eva Schneider: